

Geschäftszahl: 2020-0.182.659

Erlass vom 16. März 2020 über die Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Durchführung von Videokonferenzen in Strafverfahren aufgrund der Ausbreitung der SARS-VoV-2-Pandemie

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 15. März 2020 im Zuge seiner Beratungen über den Antrag 396/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung des **COVID-19**-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (COVID-19 Gesetz), einstimmig den Selbständigen Antrag 104 dB XXVII. GP betreffend eine Novelle zur Strafprozessordnung 1975 beschlossen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom gleichen Tag beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrats keinen Einspruch zu erheben.

Das Bundesgesetz, mit dem die StPO geändert wird, wurde bereits am 15. März 2020 als BGBl. I Nr. 14/2020 kundgemacht (Beilage./A); die Änderungen treten am 16. März 2020 in Kraft. Der Selbständige Antrag betreffend dieses Bundesgesetz wurde vom Budgetausschuss am 14. März 2020 aufgrund eines einstimmigen Beschlusses dem Nationalrat vorgelegt; der Bericht und Antrag des Budgetausschuss liegt als Beilage./B ein.

Aufbauend auf diese gesetzliche Verordnungsermächtigung wurde die Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der der Anwendungsbereich für die Durchführung von Videokonferenzen in Strafverfahren erweitert wird, BGBl. II Nr. 99/2020, erlassen (Beilage./C).

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, schnellstmöglich **Schutzmaßnahmen aufgrund der gegebenen Pandemiesituation** (Verbreitung des Corona- Virus) umzusetzen. Um zu vermeiden, dass in Gebieten, die unter Quarantäne gestellt worden sind, Vernehmungen und Verhandlungen in Haftsachen nicht durchgeführt werden können, wurde daher der **Anwendungsbereich der Durchführung von Videokonferenzen auf die Fälle der Vernehmung über die Verhängung der Untersuchungshaft, die Haftverhandlung und die Hauptverhandlung in Haftsachen erweitert.**

Die bereits in § 153 Abs. 4 StPO vorgesehene Möglichkeit, Beschuldigte unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zu vernehmen, ist daher **in Fällen einer Pandemie oder wenn es zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten** nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1959, **nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz notwendig erscheint**, künftig auch in weiteren Fällen möglich:

Bislang sah § 176 Abs. 3 StPO die Möglichkeit vor, dass **von einer Vorführung** Beschuldigter, die in einer Außenstelle der Justizanstalt des zuständigen Gerichts oder in einer anderen als der Justizanstalt des zuständigen Gerichts angehalten werden, **zu einer Haftverhandlung abgesehen und stattdessen deren Vernehmung durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt** werden kann, wobei diese Regelung für vorläufig angehaltene Betroffene sinngemäß gilt (§ 429 Abs. 5 StPO). In Fällen einer Pandemie bzw. nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten soll diese Möglichkeit nunmehr generell, **unabhängig vom Ort der Anhaltung des Beschuldigten**, zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für **Vernehmungen über die Verhängung der Untersuchungshaft** (§ 174 Abs. 1 StPO). Gemäß § 239 StPO kann auch bei **Verhandlungen in Haftsachen** auf diese Weise vorgegangen werden. Ein angemessener Rechtsschutz ist dadurch gewahrt, dass in Haftsachen notwendige Verteidigung besteht (§ 61 Abs. 1 Z 1 StPO). Die Verhältnismäßigkeit ist dadurch gewahrt, dass diese Möglichkeit ausdrücklich auf Fälle einer Pandemie bzw. der Notwendigkeit der Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach Maßgabe einer Verordnung beschränkt ist.